

Versio Catalaunensis berichtet von den Klagen gegen „einige Übeltäter, deren allzu große Unverschämtheit darin besteht, dass sie sich um die Ermahnung der Bischöfe nicht kümmern, den Bann der Bischöfe (*bannum episcoporum*) missachten und die Ladung vor die Synode ein, zwei, drei oder vier Mal nicht befolgen sowie (dies) bis zuletzt als Exkommunizierte geringschätzen“⁵⁸. Ein grundsätzlicher Konsens zwischen Königen, Bischöfen und Laienaristokratie, wie ihn Rachel Stone für die Moralvorstellungen der Karolingerzeit postuliert⁵⁹, scheint in Tribur nicht bestanden zu haben.

Die Bischöfe zogen somit das Feld der Ehe zur Demonstration ihrer Autorität über die Laien heran. Sie hatten nicht die Absicht, neue Bestimmungen zu beschließen und das Eherecht zu verschärfen; sie wollten vielmehr die Aufmerksamkeit auf ein normatives Feld lenken, in dem ihre Autorität und „Banngewalt“ keinen Widerspruch zu erwarten hatte. Wie die Kanones von Tribur deutlich machen, konnten die Bischöfe die Kenntnis und Akzeptanz der eherechtlichen Normen bei den Laien voraussetzen. Ob sie deshalb auch eingehalten wurden, steht auf einem anderen Blatt. Schließlich riskierten nicht wenige Laien den Konflikt mit den Bischöfen und wurden folglich durch die Exkommunikation öffentlich an den Pranger gestellt. Noch häufiger aber haben die Laien Strategien entwickelt, um das in sich spannungsreiche Eherecht für ihre eigenen Interessen zu instrumentalisieren. Bereits die Bischöfe der Karolingerzeit mussten erfahren, dass eine rigorose Handhabung des Inzestverbots die Möglichkeiten zur Scheidung vervielfacht und somit die Unauflösbarkeit der Ehe aufs Spiel setzt.

BISCHOFF, Katalog der festländischen Handschriften des neunten Jahrhunderts 2 (2004) S. 226; Rudolf POKORNY, Einleitung (MGH Capit. ep. 4, 2005) S. 45. Zur Bedeutung dieser Handschrift für die „Entstehung“ des Sendgerichts vgl. DUSIL, Zur Entstehung und Funktion (wie Anm. 1) S. 399-407. – Von *bannum christianitatis* spricht bereits das Konzil von Mainz (852) c. 8 (MGH Conc. 3) S. 245.

58) *Conquesti sunt de quibusdam malefactoribus, quorum tam nimia improbitas est, ut admonitionem sacerdotum non curent, bannum episcoporum contempnant, ad synodum semel, bis, ter aut quater vocati venire despiciant, ad extremum excommunicati nihili pendant.* Konzil von Tribur, Catalaunensis c. 8, in: Die Konzilien (wie Anm. 9) S. 373. Der Begriff des *bannum episcoporum* ist auch in der Vulgata vorhanden und kann deshalb als authentisch angesehen werden: Konzil von Tribur, Vulgata c. 7, in: Die Konzilien (wie Anm. 9) S. 348; c. 20, S. 354.

59) Vgl. STONE, Masculinity (wie Anm. 54) S. 334, die den Zusammenbruch des Konsenses in das 10. Jahrhundert datiert.